

Von der Walz eines Waldviertlers im Jahre 1928 nach Oberösterreich

von Paul Ney

Die Vorgeschichte

Mein Vater, Paul Ney III. (1905–1979), erlernte laut Lehrvertrag vom 12. Jänner 1920 bis zum 12. Jänner. 1923 in der Gföhler Tischlerei Johann Hofbauer das Tischlerhandwerk.

Schon am 25. September 1922 meldete er sich bei der Genossenschaft der Tischler, Wagner und Binder in Krems zur Gesellenprüfung an und erhielt die Zulassungsgenehmigung sowie eine Vorschreibung über 6 000 Kronen, die zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (Sonntag, 22. Oktober, 12 Uhr mittags) an die Genossenschaft zu bezahlen waren.

Als „Gesellenstück“ wurde ihm ein Nudelbrett vorgeschrieben, das er in der Gföhler Tischlerei Friedrich Patzl anzufertigen hatte. Am Tage der Prüfung trug es Vater dann auf seinem Rücken nach Krems, wo die Kommission unter Genossenschaftsvorsitzendem August Casala und Beisitzer Johann Weichselbaum tagte.

Er bestand „mit gutem Erfolg“ und er erhielt sein „Gesellen-Prüfungs-Zeugnis“.

Am 12. Jänner 1923 bekommt Vater von Lehrmeister Johann Hofbauer sein Lehrzeugnis, ist einige Monate beschäftigungslos und arbeitet in der Folge vom 25. Juni 1923 in der Betriebstischlerei der Bergrat Dr. Max Gutmann'schen Forst- und Güterdirektion Gföhl zu Jaidhof, wo er aber am 14. Jänner 1927 „mangels an Beschäftigung“ gekündigt wird. Das ihm ausstellte Zeugnis lautet äußerst positiv und empfiehlt ihn jedem Meister.

Vom 28. März 1927 bis zum 26. Mai 1928 arbeitet er in der neugegründeten Gföhler Tischlerei Josef Huber, die er auf eigenen Wunsch verlässt, um sich, des Gföhler Gesellenlebens müde und wohl auch in Erwartung besserer Verdienstmöglichkeiten, gemeinsam mit seinem Freund Alois Berndl auf Wanderschaft zu begeben; schon am Tage seines Ausscheidens aus diesem Betrieb besorgt er sich bei der Marktgemeinde Gföhl ein „Sittenzeugnis“, das bestätigt, dass er „in moralischer Hinsicht und auch in politischer Beziehung vollkommen einwandfrei“ sei.

Mit 4. April 1927 trat übrigens eine Versicherungspflicht in Kraft; Vaters Mitglieds – Nachweis der Genossenschaftskrankenkasse in Krems (Nr.

Paul Ney

Herberga-Siegel

der Herbergen in der Reihenfolge der Nummern mit dem Datum des Abganges und Namen der Nachherberge.

Dr. u. V. bedeutet Mittags, Abends und Frühstück und ist jene Kost durchzuschreiben, welche dem Reisenden verabreicht wurde.

Post-Nr. Dr. u. V. N. ö. Herberge Gföhl, am 29. MAI 1928 geht nach: Stams	Post-Nr. 319 Dr. u. V. N. ö. Herberge Stams a./d. Donau, am 29. 5. 1928 geht nach: Spitz
Post-Nr. 102 Dr. u. V. N. ö. Herberge Spitz a./d. Donau, am 31. 5. 1928 geht nach: MELK	Post-Nr. 209 Dr. u. V. N. ö. Herberge Melk, am 31. MAI 1928 geht nach: PÖGGSTAL
Post-Nr. 273 Dr. u. V. N. ö. Herberge Poggstall, am 1. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. N. ö. Herberge Per, am 2. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 562 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 2. 6. 28 geht nach: Gmünd	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Gmünd, am 2. 6. Juni 1928 geht nach: Waldhausen

6. Seite. Dieses Siegel hat 32 Seiten.

Post-Nr. 622 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 3. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 102 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Per, am 5. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 102 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen
Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen	Post-Nr. 209 Dr. u. V. O. - Ö. Herberge Waldhausen, am 6. 6. 1928 geht nach: Waldhausen

Wanderbuch von Paul Ney, Familienarchiv Ney, Gföhl

2306/6) schreibt für die „Lohnklasse 9“ einen wöchentlichen Beitrag von 1 Schilling 20 Groschen, weiters ein tägliches Krankengeld von 2 Schilling 40 Groschen und einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 1 Schilling 18 Groschen vor.¹

Die Walz

Dass sich Handwerksgesellen auf Wanderschaft begaben, um sich als „Handwerksburschen“, worunter man von alters her wandernde Gesellen verstand, anderswo Arbeit zu suchen und um auch etwas von der Welt zu sehen, war uralte, im Zunftwesen des Mittelalters begründete Tradition, die u. a. auch den Wanderzwang zum Inhalt hatte.

1 Paul NEY, Familienchronik NEY, II. Band, S. 4 f., unveröffentlicht, Gföhl 1998.

In den späten Zwanzigerjahren jedoch, in einer wirtschaftlich äußerst schlechten Zeit, trieben sich, Vaters Erzählungen nach, vielfach auch bettelnde Leute umher, die oft keine Beschäftigung suchten, eine solche auch kaum gefunden hätten, und so geht auch die Wandertätigkeit der Handwerksgesellen allgemein ihrem Ende zu.²

An dieser Stelle sei ein sprachgeschichtlicher Exkurs erlaubt:

Der umgangssprachliche Ausdruck „walzen“ für „auf der Wanderschaft sein“ entstand erst im 19. Jh., und zwar vorerst in der Handwerkersprache; er beruht wohl auf mundartlich walzen, was soviel wie „müßig hin und herschlendern“ bedeutet. Dazu gehört die aus der gleichen Zeit stammende Wendung „auf die Walze (d. h. Wanderschaft) gehen“; die Form „Walz“ stellt ein *Austriacum* dar.

Der Begriff leitet sich von indogermanisch *uel = drehen ab (althochdeutsch wallan, spätalthochdeutsch walzan, mittelhochdeutsch walzen, walzern) und gehört somit zur Wortfamilie Welle, wallen, walzen usw.; mit dem alten Verb „wallen“ = fahren, das auf althochdeutsch wallon, mittelhochdeutsch wallen = fahren, reisen zurückgeht, hat es nichts zu tun.³

Das damals zur Bekämpfung des bereits erwähnten Vagabundenwesens behördlich vorgeschriebene und „streng verrechenbare Wanderbuch für die n. ö. Herbergen für reisende Arbeitssuchende“ meines Vaters ist noch erhalten und verzeichnet penibel alle Stationen seiner Fußreise.

Es wurde am 29. Mai 1928, also drei Tage nach der Kündigung bei der Firma Josef Huber, von der N.Ö. Herberge Gföhl unter der Nummer 9 ausgestellt; als Ausweispapier dient der Heimatschein der Marktgemeinde Gföhl, wie in diesem nicht alltäglichen Dokument vermerkt wird. Auch das künftige Reiseziel ist angegeben, nämlich Oberösterreich.

Das aus 32 Seiten bestehende und für den Inhaber bis 28. September 1928, also vier Monate gültige Wanderbuch gibt neben dem Nationale (den Daten) des Inhabers sowie den einzelnen Stationen der Reise auch alle damaligen Herbergsvorschriften an und vermittelt dadurch nicht nur einen ausgezeichneten Einblick in die rechtlichen Bestimmungen für „reisende Arbeitssuchende“, sondern lässt auch noch amtliche Denkweisen erkennen, die heute unverständlich erscheinen.

2 Meyers Konversations-Lexikon, Band XVII, Leipzig – Wien ⁵1897 (Zunftwesen). – Gewährsperson Paul Ney (1905–1979).

3 DUDEN, Das Herkunftswörterbuch, Band 7, Mannheim – Leipzig – Wien – Zürich 1989, S. 799. – Österreichisches Wörterbuch, 37. Auflage, Wien 1994, S. 472. Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh 1968, Spalte 3938 f. – Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Stuttgart ³⁷1986, S. 307, 488.

Paul Ney



Paul Ney im Jahr 1929,
Familienarchiv Ney, Gföhl

Der Inhaber des Wanderbuches wird als eine Art mittelloser Gnadenempfänger betrachtet, dessen „Reise“ genau geregelt werden muss; es steht ihm zwar ein Beschwerderecht zu, persönliche Freiräume aber werden ihm nicht eingeräumt:

Vorschriften für die n.ö. Herbergen.

Zur besonderen Beachtung durch den Reisenden!

Durch den mit Absicht oder aus Nachlässigkeit herbeigeführten Verlust dieses Wanderbuches verliert der Reisende auch den Anspruch auf Verpflegung in n.ö. Herbergen, da die Herbergsleiter in diesem Falle zur Ausstellung eines Duplikates **nicht** berechtigt sind!

Aufnahmebedingungen.

- (1) In die Herbergen werden alle auf Arbeitsuche befindlichen Reisenden aufgenommen, welche sich

1. über ihre Person und
 2. über eine mindestens vierwöchentliche Arbeitsleistung innerhalb der letzten 6 Monate ausweisen können.
- (2) Von der Aufnahme in die Herberge sind ausgeschlossen:
1. durch Alter oder Gebrechen arbeitsunfähige Personen;
 2. Frauenspersonen;
 3. Reisende, welche im Besitz von genügend Geldmitteln sind.

Ausweis über die Person.

Der Ausweis über die Person wird erbracht:

1. Bei Inländern: Durch den Heimatschein oder das Optionsdekret; die Ausweiskarte genügt zur Bewilligung der Aufnahme nur dann, wenn sie von der Heimatgemeinde oder von einer anderen Gemeinde auf Grund des vorgewiesenen Heimatscheines ausgestellt wurde.
2. Bei Ausländern: Durch den gültigen Reisepaß und durch die Bewilligung des Wanderungsamtes zur Annahme einer Arbeit im Inlande.

Ausweis über die Arbeitsleistung.

- (1) Der Ausweis über die erforderliche vierwöchentliche Arbeitsleistung erfolgt durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses, welches in der Regel gemeindeämtlich oder von der zuständigen Gewerbebenossenschaft bestätigt sein muß.
- (2) Freigesprochene Lehrlinge erhalten Aufnahme, wenn sie sich außer mit dem Lehrzeugnisse oder einer gemeindeämtlichen Bestätigung über die Lehrzeit noch mit einer von der Gemeinde, der Gewerbebenossenschaft oder von einem Arbeitslosenamte ausgestellten Bestätigung ausweisen, daß sie sich vom Tage der Beendigung des Lehrverhältnisses bis zum Antritt der Reise vergeblich um Arbeit bemüht haben.

Bewilligung zum Herbergsbesuch.

- (1) Die Bewilligung zum Herbergsbesuch wird, wenn die oben erwähnten Bedingungen zutreffen, vom Leiter der ersten Herberge erteilt, bei der der Reisende vorspricht.
- (2) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch die Ausstellung eines Wanderbuches und ist vom Herbergsleiter auf dem Arbeitszeugnisse sowie unter Angabe der Nummer des Wanderbuches und des Ausstellungstages zu vermerken.

Paul Ney

Wanderfrist.

- (1) Reisende Arbeitssuchende können die Herberge vier Monate lang benutzen (Wanderfrist); doch dürfen vom Tage der Arbeitseinstellung bis zum Tage des Antrittes der Reise nicht mehr als sechs Monate verstrichen sein.

Wenn der Reisende die Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, kann die Reise noch innerhalb von vier Wochen nach Einstellung der Arbeitslosenunterstützung angetreten werden. Der Reisende hat in diesem Falle eine Bestätigung des Arbeitslosenamtes über die Zeit, während welcher er nach dem Gesetze zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung berechtigt war, beizubringen.

- (2) In die viermonatliche Wanderfrist ist die Zeit des Besuches von Herbergen in anderen Bundesländern einzurechnen.
- (3) Die im Absatz (1) angeführten Fristen werden durch den Aufenthalt in einem Spital nicht gekürzt.
- (4) Erhält der Reisende während der Wanderfrist eine Arbeit von kürzerer Dauer als vier Wochen, wird ihm die Wanderfrist um diese Arbeitszeit verlängert, wenn die Entlassung wegen Mangel an Arbeit erfolgte. Freiwillige Arbeitseinstellung schließt diese Begünstigung aus.
- (5) Die in einem anderen Bundeslande Heimatberechtigten haben auf die Wanderfrist von vier Monaten nur dann Anspruch, wenn das Bundesland Einrichtungen besitzt, welche den in Niederösterreich Heimatberechtigten dieselben Begünstigungen bieten wie die n.ö. Herbergen. Ob und wann diese Voraussetzung zutrifft, bestimmt die Landesregierung. Sonst beträgt die Wanderfrist für die in einem anderen Bundeslande Heimatberechtigten acht Tage. Im übrigen finden die Bestimmungen der Absätze (3) und (4) sinngemäße Anwendung.
- (6) Für Ausländer beträgt die Wanderfrist, wenn sie den Ausweis über ihre Person erbringen, acht Tage.

Ausnahmsweise Verlängerung der Wanderfrist.

Eine Verlängerung der Wanderfrist kann ausnahmsweise vom Amte der Landesregierung bewilligt werden. Eine solche Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der Reisende den Nachweis über eine mehrmonatliche Arbeitsleistung erbringt und durch Bestätigung des Arbeitslosenamtes einwandfrei nachweist, daß er sich vergeblich um Arbeit bemüht hat.

Einmalige Benützung der Herbergen während der Wanderfrist.
Innerhalb der Wanderfrist darf dieselbe Herberge nur einmal benützt werden.
Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn der Reisende nachzuweisen vermag, daß er in einem schon bestimmten Ort zur Übernahme einer bereits zugewiesenen Arbeit reist.

Benehmen (*sic*) des Reisenden bei der Aufnahme in die Herbergen.

- (1) Die Reisenden sind verpflichtet, sich nach ihrer Ankunft im Herbergsorte beim Herbergsleiter zu melden. Sie haben dabei, wenn sie erst um die Bewilligung zum Besuch der Herbergen ansuchen, die erforderlichen Ausweispapiere, sonst aber auch das Wanderbuch vorzulegen.
- (2) Die Ausweispapiere und das Wanderbuch sind vom Herbergsleiter in Verwahrung zu nehmen und dem Reisenden erst bei seinem Abgang aus der Herberge auszufolgen.

Zeit der Ankunft und des Abganges.

- (1) Die Reisenden haben bei guter Witterung mittags längstens um 11 Uhr, abends längstens um 18 Uhr in der Herberge einzutreffen. Später Ankommende haben keinen Anspruch auf Verpflegung. Nach 20 Uhr findet überhaupt keine Aufnahme statt.
- (2) Bei schlechtem Wetter oder wenn ein Reisender einen größeren Tagesmarsch gemacht hat der wenn er schwer zu tragen hatte, kann ihm auch nach den festgesetzten Ankunftsstunden die Verpflegung verabfolgt werden.
- (3) Die Nachtruhe beginnt im Sommer um 21 Uhr, im Winter um 20 Uhr. Die Reisenden haben sich vor dem Schlafengehen ordentlich zu reinigen. Das benützte Nachtlager und der Herbergsraum sind von den Reisenden nach dem Aufstehen wieder in Ordnung zu bringen. Im Sommer ist spätestens um 6 Uhr, im Winter um 6 Uhr 30 aufzustehen und längstens eine Stunde später, mittags um 13 Uhr die Herberge zu verlassen.

Dauer des Aufenthaltes.

- (1) Wenn die Herbergen ungefähr 18 km oder weniger voneinander entfernt liegen, hat der Reisende täglich zwei Herbergen zu besuchen.
- (2) An Werktagen ist der Aufenthalt in der Herberge auf das unumgänglich notwendige Zeitausmaß zu beschränken.

Paul Ney

- (3) Von Samstag abends bis Sonntag mittags (18 Stunden) oder von Sonntag mittags bis Montag früh (18 Stunden) und in dem gleichen Zeitausmaß an Feiertagen können die Reisenden in der Herberge bleiben, doch ist darauf zu achten, daß sie diese Zeit zur Reinigung und Instandhaltung ihrer Wäsche und Kleidung benützen.
- (4) Bei sehr schlechtem, stürmischem Wetter, bei starkem Schneewehen und ähnlichen Notfällen kann der Aufenthalt ausnahmsweise so lange dauern, bis der Reisende ohne Gefahr für Leben und Gesundheit die Reise fortsetzen kann. Ebenso ist den Reisenden in Städten von mehr als 10.000 Einwohnern zur Arbeitssuche ein eintägiger Aufenthalt gestattet. Ein achtzehnstündiger oder noch längerer dauernder Aufenthalt ist in der Anmerkungsrubrik des Herbergsprotokolles zu begründen.

Kost und Nachtlager.

- (1) Die Beherbergten haben Anspruch auf Nachtlager und Verpflegung. Als Nachtlager ist ein reiner Strohsack samt Kopfpolster, ein reines Leintuch und eine wollene Decke beizustellen. Das Mittagmahl und das Abendessen haben aus je 1 Liter Gemüse oder einer gleichartigen ortsüblichen Verpflegung und je 15 dkg Brot, das Frühstück aus 1/2 Liter Suppe oder Kaffee und 15 dkg Brot zu bestehen.
- (2) Die Verabreichung der Verpflegung ist von dem Beherbergten durch die eigenhändige Fertigung des Verpflegszettels zu bestätigen.
- (3) Die Verabreichung von Geld an Stelle der Naturalverpflegung ist strengstens verboten.
- (4) Jeder Reisende hat das Recht, Beschwerden in das in jeder Herberge aufliegende Beschwerdebuch einzutragen. Doch ist darauf zu achten, daß der Reisende seinen Namen beifügt.

Arbeitsleistung.

- (1) Alle Reisenden sind nach Maßgabe der Aufenthaltsdauer verpflichtet, nach Weisung der Herbergsorgane für die Herbergen Arbeiten zu leisten.
- (2) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß starken Personen die schweren und schwächlichen Personen leichtere Arbeiten zugewiesen werden.

- (3) Von der Arbeitsleistung in der Herberge kann Abstand genommen werden, wenn ein Reisender durch Zurücklegung einer größeren Wanderstrecke oder durch das Tragen von schwerem Gepäck offenbar ermüdet ist oder wenn er bei schlechtem Wetter durchnässt in der Herberge ankommt.

Verhalten der Reisenden in der Herberge.

- (1) Die Reisenden sind verpflichtet, sich während ihres Aufenthaltes in der Herberge ruhig und anständig zu benehmen. Reisende, welche Ausschreitungen begehen, sind der Ortspolizei zu übergeben.
- (2) Reisende, die mit Ungeziefer, einer übertragbaren Krankheit (Krätze, Geschlechtskrankheiten) oder sonst einem für die Umgebung lästigen Übel behaftet sind, haben dies sofort dem Herbergsleiter wegen Reinigung und Absonderung zu melden. Die Herbergsorgane sind berechtigt, jeden Reisenden daraufhin zu untersuchen. Absichtliche Verheimlichung hat die immerwährende Ausschließung aus den Herbergen zur Folge.
- (3) Betrunkene dürfen in die Herberge nicht aufgenommen werden.

Reiserichtung.

- (1) Der Reisende kann die nächste Herberge selbst wählen. Er hat die gewählte Herberge dem Herbergsleiter bekanntzugeben, darf aber dann unter keinen Umständen eine andere Herberge besuchen. Die selbstgewählte Herberge ist vom Herbergsleiter im Wanderbuch einzutragen.
- (2) Reisende, denen ein Anspruch auf eine achttägige Wanderfrist zusteht, haben ihr Reiseziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Ihnen ist daher in der ersten Herberge die Reiserichtung vorzuschreiben.

Erkrankung des Reisenden.

- (1) Erkrankt ein Reisender in der Herberge oder ist das Unwohlsein voraussichtlich nur ein vorübergehendes, zu dessen Behebung die für den Aufenthalt in der Herberge festgesetzte Zeit (18 Stunden) genügt, kann er so lange in der Herberge bleiben und der Ruhe pflegen.
- (2) Ist die Erkrankung voraussichtlich von längerer Dauer oder schwerer Natur, ist der Reisende dem nächsten öffentlichen Krankenhause zu übergeben.

Paul Ney

Arbeitsvermittlung.

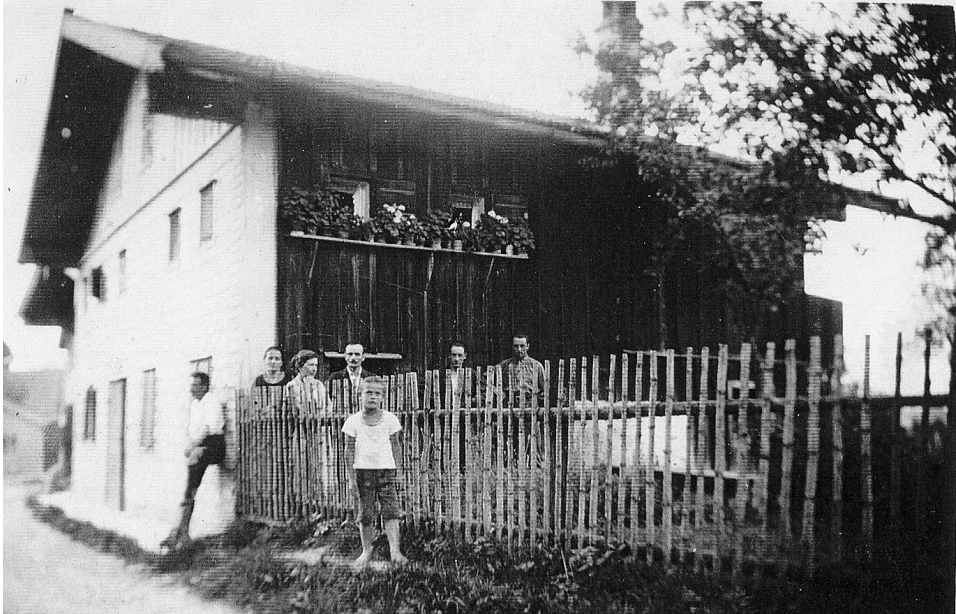
- (1) Die Herbergsgemeinden sind verpflichtet, durch Anschlag in den Herbergen Arbeitsgelegenheiten und das Verzeichnis der im politischen Bezirke gelegenen öffentlichen Arbeitsämter zu verlautbaren.
- (2) Der Herbergsleiter gibt dem Reisenden die Adresse des Arbeitgebers bekannt, der über eine entsprechende Arbeitsgelegenheit verfügt. Der Reisende hat diesen Arbeitgeber aufzusuchen und das Ergebnis seiner Bewerbung dem Herbergsleiter bekanntzugeben. Wird das Arbeitsanbot des Reisenden nicht angenommen, so hat dies der Arbeitgeber auf der Rückseite der Adresse zu bestätigen. In diesem Falle behält der Reisende den Anspruch auf die Benützung der Herbergen. Weist er sich mit dieser Bestätigung beim Herbergsleiter nicht aus oder kehrt er in die Herberge nicht zurück, so kann der Herbergsleiter unter Darstellung des Sachverhaltes den Verlust des Anspruches auf die weitere Benützung der Herberge beim Amte der Landesregierung beantragen, welches darüber endgültig entscheidet.

Ausschluß aus den Herbergen.

- (1) Überschreitungen der vorstehenden Bestimmungen durch die Reisenden werden unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Ahndungen mit zeitweiligem oder immerwährendem Ausschluß aus den Herbergen bestraft.
- (2) Die Ausschließung wird vom Amte der Landesregierung auf Grund des vom Herbergsleiters dargestellten und vom Bürgermeister der Herbergsgemeinde bestätigten Tatbestandes verfügt.
- (3) Das Wanderbuch darf einem Reisenden erst in der nächsten Herberge, die er nach dem Bekanntwerden der Ausschließung besucht, abgenommen werden.⁴

Die „Herbergs-Siegel“ des Wanderbuches geben genauen Einblick in die einzelnen Stationen von Vaters Wanderung, die ihn am ersten Tag nach Krems, in der Folge weiter nach Spitz, Pöggstall und Ysper (damals noch „Isper“) führt.

⁴ Familienarchiv Ney, 3542 Gföhl, Hausberggasse 4; Karton II, Wanderbuch für die n. ö. Herbergen für reisende Arbeitssuchende, ausgestellt für Paul Ney III.



Aichmaier-Haus um 1929, Schörfling Nr. 91. Von links: Herr Larisch, Maria Aichmaier *1890, Frau Larisch, Tischlermeister Ludwig Aichmaier *1891, Herr Roither, Seewalchen, Paul; vorne: Ludwig Aichmaier *1920.

Wanderung in das Mühlviertel und in das Salzkammergut

Schon in Ysper wird als nächstes Ziel Waldhausen angegeben, in dieser „O. Ö. Herberge“ trifft man am Freitag, dem 1. Juni 1928, ein und marschiert zu Mittag des nächsten Tages nach Grein an der Donau ab.

In dieser alten Donaustadt treffen Vater und sein Wanderkamerad nach 18stündigem Marsch am 2. Juni zu Mittag ein.

In jeder Herberge wird das Wanderbuch jeweils am Tage des Abmarsches ordnungsgemäß gestempelt und die in Anspruch genommene Verpflegung (Frühstück, Mittags- oder Abendessen) sowie das nächste Reiseziel gewissenhaft eingetragen; der Zeitpunkt des Abmarsches und die Dauer der Wanderung sind meist ebenfalls vermerkt.

Die weiteren Stationen meines Vaters und seines Freundes sind Pabneukirchen und Perg im Mühlviertel. Am 5. Juni, einem Dienstag, erreichen sie erst spät Mauthausen, da man wegen „durchnässter Kleidung“, wie vermerkt ist, für den Marsch 18 Stunden benötigte.

In Oberösterreich trennen sich die beiden Burschen; den Erzählungen Vaters nach hatten sie unterwegs eine „Tippelschickse“ getroffen, wie man damals

Von der Walz eines Waldviertlers

L. S. Ludwig Aichmaier
Tischlermeister
Schörfling a/Attersee O.Ö.

Stempelmarke
Verwaltungsgabgabe 1 Schilling

Wird bestätigt 28. Aug. 1928
L. S. Marktgemeindevorsteher Schörfling
(Unterschrift unleserlich)

Wir bestätigt am 24. 5. 30

L.S. Stempel Genossenschaft
der Tischler in Vöcklabruck
Franz Kramann
Vorsteher

Paul Ney

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [153](#)

Autor(en)/Author(s): Ney Paul

Artikel/Article: [Von der Walz eines Waldviertlers im Jahre 1928 nach Oberösterreich. 505-518](#)